

# Bekanntmachung

## Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 32 – 5. Änderung „Wimpasinger Feld – am Staudenweg“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ampfing hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Wimpasinger Feld – am Staudenweg“ i.d.F. vom 12.06.2018 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32 – 5. Änderung „Wimpasinger Feld – am Staudenweg“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im „Westen von Ampfing“ und wird begrenzt vom Staudenweg. Die Flurnummern 441/8T, 532, 532/8, 532/9, 532/12, 532/13, 532/14, 532/16 und 532/17, Gemarkung Ampfing ist betroffen.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung im Rathaus der Gemeinde Ampfing, Schweppermannstr. 1, 84539 Ampfing während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ampfing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ampfing, 25.09.2018  
GEMEINDE AMPFING



  
(Gabi Herian)  
2. Bürgermeisterin

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln in Ampfing, Salmanskirchen und Stefanskirchen

am: 26.09.2018  
abgenommen am: 29.10.2018

.....  
Datum, Unterschrift